

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Kreisstadt Steinfurt vom 01.01.2016

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474),

der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und

der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)

hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Kreisstadt Steinfurt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 01.01.2016 stellt die Kreisstadt Steinfurt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage, hier für die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen, erhebt die Kreisstadt Steinfurt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Verbrauchsgebühr und einer Grundgebühr.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Kreisstadt Steinfurt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Kreisstadt Steinfurt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

(4) Die Abwassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. mit Durchführung der Überwachung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Kreisstadt Steinfurt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Kreisstadt Steinfurt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Kreisstadt Steinfurt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr, Veranlagung

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 6

Verwaltungshelfer

Die Kreisstadt Steinfurt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

- 317 -

§ 7

Überwachungsgebühr, Entsorgungsgebühren, Grundgebühr,

- (1) Für die regelmäßige Überwachung einer Grundstücksentwässerungsanlage wird eine Gebühr von 65,19 € je Überwachungsvorgang erhoben.
- (2) Die Entsorgungsgebühren werden nach der Menge der abgefahrenen Kubikmeter berechnet. Außerdem wird eine Grundgebühr erhoben. Diese Gebühren betragen:
 - a) für Anlagen, die von der Stadt Steinfurt entsorgt werden
 - aa) Grundgebühr je Entsorgung 120,60 Euro
 - bb) für den cbm abgefahrenen Klärschlamm/Grubeninhalt 20,17 Euro
 - b) bei Anfuhr durch den Grundstückseigentümer
 - aa) Grundgebühr je Entsorgung 61,10 Euro
 - bb) je cbm abgefahrenen Klärschlamm/Grubeninhalt 16,00 Euro
 - c) für eine vergebliche Anfahrt zum Grundstück durch den Unternehmer 59,50 Euro

§ 8

Auskunftspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Kreisstadt Steinfurt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 11

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Steinfurt vom 14.12.1988 in der Fassung des 8. Nachtrages vom 27.01.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.15
Az.: 66/wie


(Böttger-Hoyer)
Bürgermeisterin